



---

**Resolution 2427 (2018)**

**verabschiedet auf der 8305. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 9. Juli 2018**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen [1261 \(1999\)](#) vom 25. August 1999, [1314 \(2000\)](#) vom 11. August 2000, [1379 \(2001\)](#) vom 20. November 2001, [1460 \(2003\)](#) vom 30. Januar 2003, [1539 \(2004\)](#) vom 22. April 2004, [1612 \(2005\)](#) vom 26. Juli 2005, [1882 \(2009\)](#) vom 4. August 2009, [1998 \(2011\)](#) vom 12. Juli 2011, [2068 \(2012\)](#) vom 19. September 2012, [2143 \(2014\)](#) vom 7. März 2014 und [2225 \(2015\)](#) vom 18. Juni 2015 und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft, die zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, beitragen,

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den sich daraus für dauerhaften Frieden, Sicherheit und Entwicklung ergebenden langfristigen Folgen zu befassen,

*in der Überzeugung*, dass der Schutz von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Aufrechterhaltung des Friedens sein sollte, und betont außerdem, wie wichtig es ist, eine breit angelegte Strategie der Konfliktprävention zu verfolgen, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Vereinten Nationen besser zu befähigen, dem bei ihrer Gründung gefassten Entschluss, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, nachzukommen, und den Schwerpunkt auf vorbeugende Diplomatie, Vermittlung und Gute Dienste und die Sicherung, Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zu legen,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und zu ihrem diesbezüglichen Schutz insbesondere im Kontext bewaffneter Konflikte sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, einen besonderen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Armut, Entbehrung und Ungleichheit zu legen, und wie



wichtig es ist, Bildung für alle und friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*daran erinnernd*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 strikt zu befolgen haben,

*betonend*, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken,

*betonend*, dass den Vereinten Nationen eine unverzichtbare Rolle dabei zukommt, in Abstimmung mit den internationalen Partnern und den wichtigsten Akteuren, insbesondere den regionalen und subregionalen Organisationen, die nationalen Behörden bei der Entwicklung von Strategien für die Aufrechterhaltung des Friedens, die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung zu unterstützen und sicherzustellen, dass durch diese Strategien die Kohärenz der Tätigkeiten auf den Gebieten der Politik, der Sicherheit, der Menschenrechte, der Entwicklung und der Rechtsstaatlichkeit erhöht wird, die weiterhin in der Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten liegen,

den wertvollen Beitrag *aner kennend*, den die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern leisten, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind,

*aner kennend*, welche wichtige Rolle den lokalen und religiösen Führungspersonlichkeiten sowie zivilgesellschaftlichen Netzwerken dabei zukommt, auf lokaler Ebene den Schutz, die Wiedereingliederung und die Bekämpfung der Stigmatisierung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, insbesondere der Mädchen, zu verbessern, einschließlich der infolge sexueller Gewalt in Konflikten geborenen Kinder,

*betonend*, dass bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts betreffen, das Wohl des Kindes sowie die besonderen Bedürfnisse und Verwundbarkeiten von Mädchen und Jungen angemessen zu berücksichtigen sind,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass Kinderschutzfragen bei allen Friedensprozessen bereits ab der Frühphase angemessen berücksichtigt werden, insbesondere die Aufnahme von Kinderschutzbestimmungen, und wie wichtig Friedensabkommen sind, die das Kindeswohl und die Behandlung der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder als Opfer nachdrücklich betonen und den Schwerpunkt auf die Wiedereingliederung in die Familien und die Gemeinwesen legen,

*unter Hinweis* auf die für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geltenden Verpflichtungen, betonend, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern dauerhaft rasche und geeignete Hilfe zur Wiedereingliederung und Rehabilitation bereitzustellen und dabei sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, einschließlich

der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, die zum Wohl der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit beitragen,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden internationalen und regionalen Initiativen zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich der 2007 in Paris abgehaltenen internationalen Konferenz über den Schutz von Kindern vor einer rechtswidrigen Einziehung oder Einsetzung durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen und der 2017 in Paris abgehaltenen Folgekonferenz, sowie von den auf den Konferenzen abgegebenen Zusagen,

*erneut erklärend*, dass in Konfliktgebieten eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung unerlässlich ist, um die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konfliktparteien aufzuhalten und zu verhindern,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig es ist, insbesondere durch Aufklärung und Sensibilisierung allen von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angewandten Einziehungsmethoden, die sich gezielt an Kinder richten, entgegenzuwirken,

*in Bekräftigung seiner Aufforderung* an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, wie wichtig der sichere und ungehinderte Zugang des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist, und in Bekräftigung der Rolle des Sicherheitsrats bei der Förderung eines Umfelds, das geeignet ist, den Zugang der humanitären Helfer zu Menschen in Not zu erleichtern,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

2. *bekräftigt*, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus weiterhin entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1612 (2005) enthaltenen Grundsätzen in den Situationen umgesetzt wird, die in Anhang I und II („die Anhänge“) zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, und dass seine Einrichtung und Umsetzung nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

3. *fordert* die Staaten und die Vereinten Nationen *auf*, den Kinderschutz durchgängig in alle einschlägigen Aktivitäten in Konfliktpräventions-, Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, um den Frieden aufrechtzuerhalten und Konflikte zu verhüten;

4. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die die Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte dabei spielen kann, zur Konfliktprävention beizutragen;

5. *betont*, welche wichtige Rolle der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte bei der Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zukommt, und *betont* insbesondere, wie wichtig es im Kontext ihres Mandats ist, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Partnern der Vereinten Nationen vor Ort und

zwischen den Vereinten Nationen und den betroffenen Regierungen zu fördern und die Landes-Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen zu unterstützen, um den Dialog mit den betroffenen Organisationen der Vereinten Nationen, Regierungen und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zu verstärken, unter anderem indem konkrete Zusagen erwirkt werden und für geeignete Reaktionsmechanismen geworben wird, *ersucht* in dieser Hinsicht die Sonderbeauftragte, auch weiterhin proaktive Kontakte zu Organisationen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zu unterhalten, und *fordert* die Sonderbeauftragte *auf*, gemeinsam mit den zuständigen Kinderschutzakteuren umfassende bewährte Verfahren zusammenzustellen, damit diese bei Bedarf angewandt werden können;

6. *betont*, wie wichtig die regelmäßige und rasche Prüfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in einem bewaffneten Konflikt ist, begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und bittet die Arbeitsgruppe, in Anbetracht der anhaltenden Diskussionen über die Verbesserung der Rechteinhaltung von den ihr im Rahmen ihres Mandats zur Verfügung stehenden Mitteln zur Förderung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder vollen Gebrauch zu machen, unter anderem durch ein stärkeres Zusammenwirken mit den betroffenen Mitgliedstaaten;

7. *erkennt an*, dass schwere Missbrauchshandlungen und Verletzungen der Menschenrechte oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, auch gegenüber Kindern, ein frühes Anzeichen für das Entstehen oder die Eskalation eines Konflikts sowie eine Folge davon sein können;

8. *bekundet* seine Entschlossenheit, die Instrumente des Systems der Vereinten Nationen in Betracht zu ziehen und zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Frühwarnung vor möglichen Konflikten zu frühzeitigen, konkreten vorbeugenden Maßnahmen führt, auch mit dem Ziel des Schutzes von Kindern und im Hinblick auf die Schaffung von dauerhaftem Frieden, die von oder in Abstimmung mit dem geeignetsten Akteur der Vereinten Nationen oder regionalen Akteur durchgeführt werden, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

9. *hebt hervor*, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist und dass die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen die Konfliktpräventionsrolle der nationalen Regierungen unterstützen und gegebenenfalls ergänzen sollen;

10. *bekundet* seine Besorgnis über den regionalen und grenzüberschreitenden Charakter der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern und ersucht die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landteams der Vereinten Nationen und fordert die regionalen und subregionalen Organe auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes, insbesondere grenzüberschreitenden Fragen, festzulegen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Ziffer 2 d) seiner Resolution 1612 (2005);

11. *legt* den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen *nahe*, dem Kinderschutz bei ihrer Arbeit zur Interessenvertretung, ihren Politiken und Programmen und ihrer Missionsplanung weiter durchgängig Rechnung zu tragen sowie Personal zu schulen und Kinderschutzpersonal in ihre Friedenssicherungs- und Feldeinsätze aufzuneh-

men und innerhalb ihrer Sekretariate Kinderschutzmechanismen einzurichten, so auch indem sie Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren ernennen, und regionale und subregionale Initiativen zu entwickeln und zu erweitern, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern zu verhüten;

12. *bekundet* seine tiefe Besorgnis darüber, dass zahlreiche Kinder getötet oder verstümmelt wurden, unter anderem als direkte oder indirekte Folge von Feindseligkeiten zwischen den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und von unterschiedslosen Angriffen auf die Zivilbevölkerung, darunter auch Bombenangriffe, übermäßige Gewaltanwendung, Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen sowie der Einsatz von Kindern als menschliche Schutzschilde, und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, insbesondere den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit und der Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;

13. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu Kindern zu gestatten und zu erleichtern und den ausschließlich humanitären Charakter und die Unparteilichkeit der humanitären Hilfe und die Arbeit aller humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer humanitären Partner ohne Unterschied zu achten, und *verurteilt entschieden* die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten der für Zivilpersonen, insbesondere Kinder, lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen;

14. *erinnert* daran, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Kinder während und nach Konflikten weiter Zugang zu Grunddiensten haben, unter anderem zu Bildung und Gesundheitsversorgung, und *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft nachdrücklich auf, insbesondere dem gleichberechtigten Bildungszugang von Mädchen Rechnung zu tragen;

15. *verurteilt nachdrücklich* die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen und *bekundet* erneut seine tiefe Besorgnis über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneten Konflikts aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen und *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten hindern;

16. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, in der Erkenntnis, dass Schulen durch eine solche Nutzung zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern und Lehrerinnen und Lehrern sowie die Bildung der Kinder gefährdet werden, und

a) *fordert* in dieser Hinsicht alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) *legt* den Mitgliedstaaten nahe, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Streitkräfte und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen von der Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht abzuhalten;

c) *fordert* die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden;

d) fordert die Landes-Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen auf, die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die militärische Nutzung von Schulen zu verstärken;

17. *betont*, dass es notwendig ist, allen von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angewandten Einziehungsmethoden, die sich gezielt an Kinder richten, insbesondere durch Aufklärung und Sensibilisierung rasch entgegenzutreten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Zweck bewährte Vorgehensweisen auszutauschen;

18. *ist nach wie vor ernsthaft besorgt* über die von jedweden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, verübten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen wie Massenentführungen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die sich insbesondere gegen Mädchen richtet, die zu Verreibungen führen und den Zugang zu Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen können, und betont dabei, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Behandlung von Kindern, die mit jedweden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verbunden oder mutmaßlich verbunden sind, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure;

20. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über den Einsatz inhaftierter Kinder als Informantinnen und Informanten und betont, dass Kinder, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen wurden und beschuldigt werden, während bewaffneter Konflikte Straftaten begangen zu haben, vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht behandelt werden sollten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den anwendbaren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes nachzukommen, und befürwortet, dass zivile Kinderschutzakteure Zugang zu Kindern erhalten, denen aufgrund ihrer Verbindung zu Streitkräften und bewaffneten Gruppen die Freiheit entzogen wurde;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ein ordnungsgemäßes Verfahren für alle Kinder anzuwenden, die aufgrund ihrer Verbindung zu Streitkräften und bewaffneten Gruppen in Haft gehalten werden;

22. *begrüßt*, dass ein Prozess in Gang gesetzt wurde, um praktische Leitlinien für die Aufnahme von Kinderschutzfragen in Friedensprozesse zusammenzustellen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Friedensprozessen und im Friedenskonsolidierungsprozess mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen auf Kinderschutzbelange einzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die Kommission für Friedenskonsolidierung und die anderen betroffenen Parteien auf, Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, sowie Bestimmungen zu den Rechten und dem Wohl des Kindes in alle Friedensverhandlungen, Waffenruhe- und Friedensabkommen und in die Bestimmungen für die Überwachung von Waffenruhen aufzunehmen und bei diesen Prozessen die Auffassungen der Kinder nach Möglichkeit zu berücksichtigen;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und andere betroffene Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Auffassungen der Kinder während des gesamten Konfliktzyklus bei Programmierungstätigkeiten berücksichtigt werden, und zu gewährleisten, dass der Schutz, die Rechte, das Wohl und die Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach Konflikten sowie bei den Maßnahmen zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens voll einbezogen werden und Vorrang erhalten und die Berücksichtigung der Auffassungen der Kinder bei diesen Prozessen gefördert und erleichtert wird;

24. *legt* den betroffenen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den Kinderschutz systematisch zu integrieren und sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen in allen Phasen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen umfassend Rechnung getragen wird, so auch durch die Entwicklung eines geschlechtersensiblen und altersgerechten Prozesses zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung;

25. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz systematisch zu integrieren und sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen umfassend Rechnung getragen wird, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, einschließlich im Hinblick auf die Übergabe von Kindern an zuständige zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont im Hinblick auf Letzteres gleichzeitig, wie wichtig es ist, die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, die eine Ausnahme bleiben soll;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einen Schwerpunkt auf langfristige und nachhaltige, geschlechtersensible und altersgerechte Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten für die von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu legen, darunter Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, sowie auf Sensibilisierung und die Zusammenarbeit mit Gemeinwesen, um die Stigmatisierung dieser Kinder zu vermeiden und ihre Rückkehr zu erleichtern, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, um zum Wohl des Kindes und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit beizutragen;

27. *betont*, wie wichtig es ist, in humanitären Kontexten über eine langfristige und nachhaltige Finanzierung für Programme im Bereich der psychischen Gesundheit und im psychosozialen Bereich zu verfügen und sicherzustellen, dass alle betroffenen Kinder rasch ausreichende Unterstützung erhalten, und Gebern nahezu legen, psychiatrische und psychosoziale Dienste in alle humanitären Maßnahmen einzubeziehen;

28. *fordert* lokale wie religiöse Führungspersonlichkeiten *nachdrücklich auf*, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern öffentlich zu verurteilen und sich für ihre Beendigung und Verhütung einzusetzen und gemeinsam mit Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern die Wiedereingliederung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in ihre Gemeinschaften zu unterstützen, unter anderem durch Bewusstseinsbildung, um eine Stigmatisierung dieser Kinder zu vermeiden;

29. *begrüßt* die Maßnahmen, die eine Reihe von Mitgliedstaaten ergriffen haben, um internationale Verpflichtungen zum Schutz der von einem Konflikt betroffenen Kinder einzugehen, unter anderem durch die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten

Konflikten, und ruft die Mitgliedstaaten, die dieses Instrument noch nicht ratifiziert haben, auf, dies zu tun;

30. *betont*, wie wichtig die Rechenschaftspflicht für alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in einem bewaffneten Konflikt ist, und fordert alle Staaten auf, weiter gegen Straflosigkeit vorzugehen, indem sie Anstrengungen zur Stärkung nationaler Rechenschaftsmechanismen unternehmen, so auch durch den Aufbau von Kapazitäten für Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung, unter Gewährleistung dessen, dass diejenigen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verantwortlich sind, ohne ungebührliche Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, unter anderem durch zeitnahe und systematische Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung, deren Ergebnisse öffentlich gemacht werden, und sicherzustellen, dass alle Opfer Zugang zur Justiz und zu den medizinischen Diensten und Unterstützungsdiensten haben, die sie benötigen;

31. *betont*, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und hebt in diesem Zusammenhang den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof in den unter seine Zuständigkeit fallenden Fragen im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit leistet;

32. *bekundet erneut* die Bereitschaft des Sicherheitsrats, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die fortgesetzt Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen [1539 \(2004\)](#), [1612 \(2005\)](#), [1882 \(2009\)](#), [1998 \(2011\)](#) und [2068 \(2012\)](#), und zu erwägen, bei der Festlegung, Änderung oder Verlängerung des Mandats der jeweiligen Sanktionsregime Bestimmungen zu den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die Aktivitäten durchführen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

33. *anerkennt* die Rolle der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen beim Schutz von Kindern, insbesondere die unverzichtbare Rolle der Kinderschutzberaterinnen und -berater bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihre Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den Missionen, und beschließt in dieser Hinsicht erneut, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberaterinnen und -beratern zu diesen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, die systematische Bewertung des Bedarfs an solchen Fachkräften, ihrer Zahl und ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Mandatsverlängerung jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder politischen Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass sie rasch rekrutiert, umgehend entsandt und auf transparente Weise an ihrem Einsatzort mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, und legt dem Sekretariat der Vereinten Nationen, einschließlich der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, nahe, auf den Kinderschutz einzugehen, wenn sie den Rat über die Situation in bestimmten Ländern unterrichten;

34. *betont*, wie wichtig es ist, bei den Anstrengungen des Generalsekretärs zur Mobilisierung aller Partner und Interessenträger zur Unterstützung einer wirksameren Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen den Kinderschutz durchgängig zu berücksichtigen;



35. *fordert* die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen *auf*, die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch weiter umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär abermals, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, wie ein obligatorisches einsatzvorbereitendes Kinderschutztraining, einschließlich über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

36. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen;

37. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz, die Wiedereingliederung und die Rehabilitation der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, insbesondere der von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen freigelassenen Kinder, sowie die nationalen Rechenschaftsmechanismen mit rechtzeitig, auf Dauer und in ausreichender Höhe bereitgestellten Ressourcen und Finanzmitteln zu unterstützen;

38. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dem Rat auch weiterhin umfassende Jahresberichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seiner Präsidentschaft über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen, namentlich über die Durchführung der einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen und die Umsetzung der Empfehlungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst;

39. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen Entführungen, Einziehung, sexueller Gewalt und Menschenhandel eine Verbindung besteht und dass Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts besonders leicht Opfer des Menschenhandels und dieser Formen der Ausbeutung werden, und legt den zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und den internationalen und regionalen Organen nahe, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit diesem Problem zu befassen;

40. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.